

§ 3 VgBSeil 2006

VgBSeil 2006 - Genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 SeilbG 2003 setzt weiters voraus, dass

1. 1.die Grenzzustände der Gebrauchstauglichkeit und der Tragfähigkeit der Bauwerke nicht beeinträchtigt werden und
2. 2.diese Bauvorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die Betriebssicherheit haben.

In Kraft seit 14.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at